



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 8/2026

19. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das IV. Quartal 2025 vom 30. Januar 2026 214

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 4. Februar 2026 215

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zwickauer Mulde in Zwickau, rechtsseitig zwischen Pölbitzer Brücke und Wehr Crossen – Deichertüchtigung mit Vorlandabsenkung“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 26. Januar 2026 217

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Wiederau vom 22. Januar 2026 219

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen über den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude 45 auf dem Betriebsgelände der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG – Absage des Erörterungstermins – Gz.: 41-8618/1200 vom 4. Februar 2026 220

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen Gz.: 20-2217/37/14 vom 3. Februar 2026 221

Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 21. November 2025 222

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Niederfrohna, Landkreis Zwickau vom 29. Dezember 2025 223

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 des Berufsbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2025 225

Berichtigung der Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2026 vom 5. Februar 2026 226

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 28. Januar 2026 227

Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL) 1. Änderungssatzung i. d. F. vom 14.10.2025 zur VERBANDSSATZUNG vom 26.06.2024 227

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das IV. Quartal 2025

Vom 30. Januar 2026

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im IV. Quartal 2025
2 979 319 011 Euro.

Hievon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

446 897 852 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

91 460 922 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

102 348 519 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7

und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von
11 799 497 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um
622 244 Euro.

Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von
392 584 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das IV. Quartal 2025 von

470 599 774 Euro.

Dresden, den 30. Januar 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Vom 4. Februar 2026

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021–2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über

die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Gerberstraße 5
04105 Leipzig
Telefon 0341 70292-0
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/Kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden – soweit erforderlich – durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 4. Februar 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Marth
Referatsleiterin

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zwickauer Mulde in Zwickau, rechtsseitig zwischen Pölbitzer Brücke und Wehr Crossen – Deichertüchtigung mit Vorlandabsenkung“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –

Gz.: C46-0522/134/41

Vom 26. Januar 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 14. Januar 2026 auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster gemäß § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, die gemäß § 102a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, auf das oben bezeichnete Verfahren anwendbar ist, festgestellt.

Deichverteidigung von der Crossener Straße aus zum einen im Bereich des Pegelhauses unterstrom der Pölbitzer Brücke sowie über den Weg zwischen Kleingartenanlage und angrenzendem Feld.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind außerdem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf an den Deich angrenzenden Flächen geplant, insbesondere durch die Entwicklung von standortgerechten Feuchtgrünlandgesellschaften und extensiven Grünland frischer Standorte sowie in Form von natürlichen Ufermodellierungen und ufer-sichernden Spreitlagen. Weiterhin sollen Ersatzhabitate für Reptilien und Fledermäuse sowie Ersatznistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten geschaffen werden. Darüber hinaus ist der Einsatz von Ökopunkten aus der Ökoko-maßnahme „Aue Hakenkrümme“ vorgesehen.

I

Gegenstand des Vorhabens ist die Ertüchtigung des rechtsufrigen Hochwasserschutzdeiches an der Zwickauer Mulde in Zwickau zwischen der Pölbitzer Brücke und dem Wehr Crossen. Darüber hinaus ist entlang des Deiches vor der Kleingartenanlage „Muldenstrand“ eine Vorlandabsenkung durch Bodenabtrag von 1,00 bis 1,50 Meter mit einem Abtragsvolumen von circa 22.000 m³ geplant. Der Vorhabensbereich umfasst eine Gesamtlänge von 1,8 km. Ziel des Vorhabens ist der Schutz des Hinterlandes mit Wehrbebauung und Infrastruktur insbesondere der Ortslage Crossen vor Hochwasserereignissen mit einem Bemessungsabfluss von 500,6 m³/s. Durch die Vorlandabsenkung werden Retentionflächen geschaffen und die Wasserspiegellagen abgesenkt, um die Überflutungen linksseitig der Zwickauer Mulde insbesondere im Rückstaubereich des Moritzbaches zu verhindern. Die Deichertüchtigung erfolgt unter Einbeziehung des Abdeiches auf vorhandener Trasse. Dabei wird der Deich in Erdbauweise erhöht und neu profiliert, indem die Böschungen mit einer Neigung von 1:3 (im Bereich der Kleingartenanlage 1:2,5) abgeflacht werden und die Deichkrone auf 3 Meter verbreitert wird. Im Bereich der sogenannten „Pappelkurve“ und im Abschnitt am Pegelhaus ist aufgrund der baulichen Begrenzung und beengten Platzverhältnisse der Einbau einer Hochwasserschutzwand vorgesehen. Für die Unterhaltung des Deiches und die Deichverteidigung im Hochwasserfall wird ein durchgängiger Deichverteidigungsweg angelegt, welcher teilweise auf der Deichkrone entlangführt. Die Zufahrt zum Deich erfolgt während der Bauzeit als auch künftig zu Unterhaltungszwecken und zur

II

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auch Entscheidungen über den Eingriff in Natur und Landschaft, eine Zulassung einer Ausnahme nach Naturschutzrecht, Genehmigung nach Denkmalschutzrecht sowie Festlegungen zu Schutzstreifen von Deichen und anderen öffentlichen Hochwasserschutzanlagen mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes sofort vollziehbar, soweit er den Bau und den Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen betrifft. Für die Vorlandabsenkung wurde die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 9) geändert worden ist.

III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit

von Mittwoch, dem 25. Februar 2026
bis einschließlich Dienstag, dem 10. März 2026

in der Stadtverwaltung Zwickau, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau, im Bürgerservice im Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

IV

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Chemnitz, den 26. Januar 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegspolierfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Wiederau**

Vom 22. Januar 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung „Mittleres Erzgebirgsvorland“, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-3043/9/67) betrifft die vorhandene Misch- und Regenwasserleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Königshain-Wiederau (Gemarkung Wiederau, Flurnummer 78) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 25. Februar bis einschließlich 25. März 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371.532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 22. Januar 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des E-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens
bei Zulassung und Überwachung industrieller
Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen
über den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den
Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude 45 auf dem
Betriebsgelände der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG
– Absage des Erörterungstermins –**

Gz.: 41-8618/1200

Vom 4. Februar 2026

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (ZUV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Der für den 24. Februar 2026 ab 10:00 Uhr in der Landesdirektion Sachsen im Raum 4004, Staufenbergallee 2,

01099 Dresden angesetzte Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben, Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. S. 1163), wird nicht durchgeführt, da keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik „Umweltschutz – Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Dresden, den 4. Februar 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur 9. Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

Gz.: 20-2217/37/14

Vom 3. Februar 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 29. Januar 2026 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung am 21. November 2025 beschlossene Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen genehmigt.

Die Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 3. Februar 2026

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen

Vom 21. November 2025

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWVG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am 21. November 2025 die folgende Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 24. Mai 2016 (SächsABl. S. 1031, 1032), zuletzt geändert durch die Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung vom 29. November 2024 (SächsABl. 2025 S. 297, 298), beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1, 2)

a) Wasserbezugsrechte

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2025 in l/s	Jahr 2026 in l/s	Jahr 2027 in l/s
Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge	129,50	129,50	129,50
Wasserzweckverband Freiberg	235,50	235,50	235,50
davon Trinkwasser	37,50	37,50	37,50
davon Rohwasser	198,00	198,00	198,00
Regionaler Zweckverband Wasser-versorgung Bereich Lugau- Glauchau	202,44	197,32	196,72

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2025 in l/s	Jahr 2026 in l/s	Jahr 2027 in l/s
Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“	134,00	132,00	131,00
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	216,00	215,00	217,00
Zweckverband Wasserwerke Westerbeirge	117,30	117,00	117,00
Regional-Wasser/ Abwasser-Zweckverband Zwickau/ Werdau	270,53	267,82	265,15
Stadt Chemnitz	390,00*)	380,00*)	380,00*)
Summe Trinkwasser	1.497,27	1.476,14	1.473,87

b) Bereitstellungsmenge

Verbandsmitglied	Bereitstellungsmenge		
	Jahr 2025 in l/s	Jahr 2026 in l/s	Jahr 2027 in l/s
eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	390,00*)	380,00*)	380,00*)

* unter Verweis auf § 5 Abs. 1 b)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Chemnitz, den 21. November 2025

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Niederfrohna, Landkreis Zwickau

Vom 29. Dezember 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung
 - 1.1 Kreisstraße (K) 7311
Abschnitt von Netzknoten 5142 032 Station 0,000 – Stat. 2,710
Länge: 2,710 km
 - 1.2 Kreisstraße (K) 7311
Abschnitt von Netzknoten 5142 032 Station 2,710 – Stat. 3,140 (S 241/Netzknoten 5142 047)
Länge: 0,430 km
2. Verfügung
 - 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Niederfrohna.
 - 2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Niederfrohna.
 - 2.3 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Einsichtnahme/Bekanntgabe
Die vollständige Verfügung kann in der Gemeindeverwaltung Niederfrohna, Obere Hauptstraße 20, 09243 Niederfrohna beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24,

01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Verfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.
Der Widerspruch kann auch bei dem
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Liik-Straße 4, 09131 Chemnitz;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Flauen, Weststraße 73, 08523 Flauen
 eingelegt werden.

Dresden, den 29. Dezember 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
über die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses
gemäß § 79 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung im Freistaat Sachsen gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, gibt bekannt, dass der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft am 11. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Beschluss 01/2025:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt die Formenkenntnisliste für die Ausbildung im Beruf Forstwirt/Ain und die damit einhergehende Anwendung ab dem Ausbildungsjahr 2026/27. Er beauftragt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit der Veröffentlichung der Formenkenntnisliste. (Forstwirt/Ain – Grüne Berufe – sachsen.de)

Beschluss 02/2025:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt, dass ein Kurs „Modulare Nachqualifikation

für potenzielle Ausbilder/innen im Beruf Hauswirtschafter/-in (MoNaQuHw) mit artverwandten Fortbildungsabschlüssen zur Anerkennung deren fachlicher Eignung“ als Pilotprojekt durchgeführt wird. Der Kurs ist in Abstimmung mit der zuständigen Stelle gemäß der Rahmenkonzeption MoNaQuHw durch einen geeigneten Bildungsträger anzubieten. Er beauftragt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit der Veröffentlichung des Rahmenkonzeptes. (<https://www.gruene-berufe.sachsen.de/ausbildungsbetriebe-4235.html>)

Beschluss 03/2025:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums Umwelt und Landwirtschaft beschließt den Erlass der Verordnung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50c des Berufsbildungsgesetzes. Er beauftragt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit der Veröffentlichung im Sächsischen Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt unter Maßgabe des Vorliegens einer rechtsgültigen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Heinz Bernd Böttig
Präsident

**Berichtigung
der Haushaltssatzung
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 5. Februar 2026

Die Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) für das Haushaltsjahr 2026 vom 5. Februar 2026 (SächsABl. S. 169) wird wie folgt berichtigt:

Im Erlassdatum nach der Überschrift wird das Jahr „2026“ in „2025“ geändert.

Bischofswenda, den 5. Februar 2026

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)
Kai Emanuel
Vorsitzender des Verwaltungsrates der SKAD

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Landkreis Leipzig
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land**

Vom 28. Januar 2026

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20. Januar 2026, Az.: 10112-092.11-ZBL-1. AS Verbandssatzung-Utz, auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, zum Antrag vom 8. Januar 2026 auf Erteilung der Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land in der Fassung vom 14. Oktober 2025 wie folgt entschieden:

1. Die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 14. Oktober 2025 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land, Beschluss-Nummer 33/12/25 VV wird genehmigt.
2. Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Erklärung vom 22. Januar 2026 verzichtete der Zweckverband auf die Einlegung eines Rechtsmittels.

Borna, den 28. Januar 2026

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

**Zweckverband Wasser/Abwasser
Bornaer Land
(ZBL)
1. Änderungssatzung
i. d. F. vom 14.10.2025
zur
VERBANDSSATZUNG
vom 26.06.2024**

Aufgrund von §§ 1, 26 Abs. 1, 44 ff., 61 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKornZG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in Verbindung mit §§ 43 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWVG), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 02.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung Präambel**

Die Präambel wird wie folgt korrigiert:

„Die Versammlung hat am 26.06.2024 auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKornZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl.

S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWVG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und des

Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, die Neufassung der bisherigen Verbandssatzung zur Vereinigung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Bornaer Land“ und des Abwasserzweckverbandes „Fleißetal“ in der Fassung vom 8. November 2005 (SächsABl. S. 1313) mit ihren Änderungssatzungen vom 13.06.2007, 16.09.2008, 28.09.2010, 15.07.2014, 16.06.2015, am 15.09.2015, 19.04.2018, 23.10.2018, 17.12.2019 und zuletzt geändert mit der 10. Änderungssatzung vom 21.04.2020 (SächsABl. S.789), beschlossen. Die Verbandssatzung (VerbS) erhält folgende Fassung:“

§ 2

Änderung § 6 Absatz (5) und (Absatz 6)

Im § 6 werden die Absätze (5) und (6) wie folgt geändert:

„(5) Für die übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat jedes Mitglied in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Bei mehr als 1.000 Einwohnern erhält das Mitglied je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme dazu. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt

§ 4 Abs. 3 entsprechend. Auf ein Mitglied darf jedoch höchstens 2/5 der Gesamtstimmzahl entfallen. Seine Stimmzahl wird entsprechend gekürzt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 abgegeben werden. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen zu Angelegenheiten der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung sind die Mitglieder in der Verbandsversammlung nur für die dem Zweckverband jeweils übertragene Aufgabe stimmberechtigt.“

„(6) Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung hat jedes Mitglied in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Bei mehr als 20 km übertragene zu bewirtschaftende Gewässerlänge erhält das Mitglied je angefangene weitere 20 km übertragene zu bewirtschaftende Gewässerlänge eine weitere Stimme dazu. Für die Ermittlung gilt die übertragene Gewässerlänge gemäß Anlage 1.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt am:
Borna, den 10.12.2025

Schramm
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Satz 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archilustraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 56411312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Strasse 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260

Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gub-abl@saxonia-verlag.deInternet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionschluss:

12. Februar 2026

Bezug:

Bezug und Kundenanfrage erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 